

# **Geschäftsordnung des MRE-Netzwerkes Dithmarschen**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Das Netzwerk heißt „MRE-Netzwerk Dithmarschen“. „MRE“ steht für „Multiresistente Erreger“.
- (2) Das Netzwerk hat seinen Sitz in Heide.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

- (1) Zweck des MRE-Netzwerkes Dithmarschen ist es, innerhalb Dithmarschens für seine Mitglieder
  - Informationen über die Bekämpfung multiresistenter Keime zur Verfügung zu stellen,
  - die Bekämpfung von multiresistenten Erregern institutionsübergreifend zu koordinieren,
  - durch Schaffung einheitlicher Standards die Therapie und pflegerische Maßnahmen beim Auftreten multiresistenter Keime zu verbessern,
  - die Kommunikation zwischen den Mitgliedern untereinander und übrigen Leistungserbringern im Gesundheitswesen zu begünstigen und
  - die Kooperation bei der Betreuung der Patienten zu fördern.
- (2) Ziel des MRE-Netzwerkes Dithmarschen ist
  - die koordinierte Bekämpfung von multiresistenten Erregern in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen der Mitglieder,
  - eine Verbesserung der Patientenversorgung im Hinblick auf multiresistente Erreger,
  - eine Verringerung der Übertragung von multiresistenten Erregern,
  - die Kommunikation zwischen den Mitgliedern untereinander und den übrigen Leistungserbringern im Gesundheitswesen zu begünstigen und
  - die Förderung der Kooperation der Mitglieder bei der Betreuung der Patienten.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder des MRE-Netzwerkes Dithmarschen können alle Institutionen und Einrichtungen mit Sitz in Dithmarschen werden, die durch den thematischen Schwerpunkt ihrer Arbeit von multiresistenten Erregern betroffen sein können, die die Ziele des Netzwerkes unterstützen und dessen Beschlüsse in Bezug auf die koordinierte Bekämpfung von multiresistenten Erregern einhalten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist kostenlos.
- (3) Eine Mitgliedschaft im MRE-Netzwerk Dithmarschen ist schriftlich beim Gesundheitsamt des Kreises Dithmarschen (kurz: Gesundheitsamt) beantragt werden.

#### **§ 4 Austritt und Ausschluss**

(1) Ein Austritt aus dem MRE-Netzwerk Dithmarschen erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an das Gesundheitsamt.

(2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Ziele und Beschlüsse des MRE-Netzwerkes Dithmarschen verstößt. Der Ausschluss kann nur durch eine absolute Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 5 Struktur des Netzwerkes**

Als Kommunikations- und Entscheidungsplattform des Netzwerkes fungiert die Mitgliederversammlung.

Sie kann im Bedarfsfalle Arbeitsgruppen zu thematischen Schwerpunkten bilden.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertretern der Mitglieder zusammen.

(2) Die Versammlung wird durch die/den Vorsitzende/n mindestens einmal im Jahr einberufen. Darüber hinaus kann die/der Vorsitzende weitere Mitgliederversammlungen einberufen, sobald es das Interesse des MRE-Netzwerkes Dithmarschen erfordert. Ungeachtet dessen ist eine Mitgliederversammlung von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung verlangen.

(3) Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von zwei Wochen ab Absendedatum auf schriftlichem oder elektronischem Wege einberufen.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung

- beschließt die Geschäftsordnung,
- beschließt Änderungen der Geschäftsordnung,
- wählt die/den Vorsitzende/n,
- entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes,
- entscheidet im Rahmen des Netzwerkzwecks über alle wesentlichen inhaltlichen und formalen Fragen der Netzwerkarbeit.

## **§ 8 Vorsitz und Protokoll**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, der/die die Versammlung leitet.

(2) Die/Der Vorsitzende wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

(3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. In dem Protokoll sind die wesentlichen Punkte der Aussprache wiederzugeben. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift muss von der/dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben und spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern auf schriftlichem Wege zugesandt werden.

## **§ 9 Beschlüsse**

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der entsandten Vertreter eine Stimme.

## **§ 10 Koordination**

Die Koordination des MRE-Netzwerkes Dithmarschen übernimmt das Gesundheitsamt.

## **§ 11 Datenschutz**

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## **§ 12 Vergütung, Bereitstellung von Unterlagen**

Die Mitarbeit im MRE-Netzwerk Dithmarschen begründet keinen Vergütungsanspruch der Mitglieder. Unterlagen eines Mitglieds sind den anderen Mitgliedern kostenlos zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Unterlagen etwaiger Arbeitsgruppen des Netzwerkes.

Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen  
in der Gründungsversammlung am 16.11.2012